

Neufassung der Satzung

Reit- und Fahrverein Alfter e.V.



Satzung

gemäß Beschluss der Jahres-
hauptversammlung
vom 01. April 2022

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Alfter e.V. (abgekürzt: RuF Alfter).

Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer 20 VR 486 beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Alfter.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen

Der Verein gehört dem Kreisverband Bonn Rhein-Sieg e.V. an und ist dem Pferdesportverband Rheinland e.V. angeschlossen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Auseinandersetzung mit dem Lebewesen Pferd. Hierzu gehören insbesondere:

- die Förderung von Pferdesport und Pferdezucht,
- die Umsetzung der Grundsätze des Tierschutzes in allen Bereichen von Pferdesport, Pferdezucht und Pferdehaltung,
- die Aufklärung und Unterstützung bei der artgerechten Haltung von Pferden,
- die Durchführung von Turnieren und anderen reiterlichen Veranstaltungen,
- die Förderung der Jugend im Pferdesport,
- ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot in den Bereichen des Freizeitreitens und Breitensports unter Berücksichtigung spezieller Angebote für das Gangpferdereiten, das klassische/englische Reiten, das Westernreiten, Voltigieren und Fahren.
- die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung,
- den Natur- und Landschaftsschutz mit dem Reitsport und der Pferdehaltung in Einklang zu bringen sowie eine aktive Landschaftspflege zu betreiben,
- die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1.) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 7.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgelegten Höhe.
- 8.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (7) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 9.) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 10.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 11.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 12.) Weitere Einzelheiten regelt bei Bedarf die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Personen mit ruhender Mitgliedschaft
- Ehrenmitgliedern

2.) Ordentliche Mitglieder können alle Personen sein, die sich aktiv an dem in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

3.) Personen, deren Mitgliedschaft ruht, bleiben dem Verein weiterhin verbunden. Sie verlieren jedoch die Rechte und Vergünstigungen der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder. Die ruhende Mitgliedschaft kann nur im Anschluss an eine ordentliche Mitgliedschaft erfolgen.

4.) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmeanträge sind schriftlich oder per Mail an den Vorstand zu stellen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer nach freiem Ermessen, über Ablehnungen von Aufnahmeanträgen entscheidet der Vorstand. Gründe für eine etwaige Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen für die Teilnahme an LPO-Turnieren eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres bis zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
- das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnungen länger als 6 Monate nicht nachkommt.

4.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5.) Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen zum Ende des laufenden Geschäftsjahres alle Rechte gegenüber dem Verein. Seine Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere der Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Verpflichtungen, hat der Ausscheidende bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§8 Beiträge

1.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Kinder und Jugendliche sind hiervon befreit. Bei zeitgleichem Eintritt von Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften (Voraussetzung gleiche Anschrift) in den Verein, wird die Aufnahmegebühr nur für eine Person erhoben.

3.) Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März eines Jahres zu zahlen. Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist der anteilige Vereinsbeitrag zu entrichten, wobei der Eintrittsmonat unabhängig vom Tagesdatum als erster Beitragsmonat gilt. Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

4.) Die Höhe der Beiträge kann für einzelne Gruppen von Mitgliedern unterschiedlich festgesetzt werden. Erwachsene Hauptmitglieder zahlen den vollen Beitrag. Andere Beitragsgruppen, z.B. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, erwachsene Schüler, Auszubildende und Studenten, Familienmitglieder und ruhende Mitglieder zahlen ermäßigte Beiträge. Die aktuellen Beiträge können der Beitragsordnung auf unserer Homepage entnommen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie haben Stimmrecht bei den Vereinsversammlungen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Neumitglieder mit der ersten tatsächlichen Beitragszahlung. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung teilzunehmen sowie in allen reiterlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

2.) Sie sind verpflichtet:

a) die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffenen Entscheidungen und Anordnungen mitzutragen,

b) durch tatkräftige Mitarbeit insbesondere an den vom Vorstand festgesetzten

Arbeitstagen und bei den jeweiligen Veranstaltungen die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Gemeinnützigkeit zu fördern,

c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen,

d) keinerlei dem Ansehen des Vereins abträgliche Handlungen zu begehen.

§ 10 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Art und Umfang des Pferdebesitzes, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

2.) Als Mitglied der in §2 genannten Vereinigungen kann der der Verein verpflichtet sein, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

3.) Außerdem hat der Verein Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können.

Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4.) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5.) In seiner Vereinszeitung, seinen Broschüren oder Info- bzw. Newslettern, seiner Homepage sowie auf seinen Social Media-Kanälen berichtet der Verein auch über Neueintritte, Erfolge, Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1.) Der Verein wird vom Vorstand geleitet

2.) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassenwart
- der Jugendwart
- und bis zu acht weiteren Mitgliedern

3.) Vorstand im Sinne des §26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Bei Verhinderung von beiden Seiten ist der Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung der Kassenwart zur Vertretung befugt.

4.) Die Haftung der Vorstandsmitglieder für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

5.) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt. Um die Kontinuität der Vereinsarbeit zu gewährleisten, werden der Vorsitzende sowie der Geschäftsführer in den Jahren mit gerader Endziffer, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt. Der Jugendwart wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt, falls er nicht vor der Mitgliederversammlung von den Jugendlichen des Vereins gewählt wurde.

Wählbar sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand auch über das Ende des Geschäftsjahres im Amt. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

6.) Als stimmberechtigt in den Versammlungen und als erschienen gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihren Vereinsbeitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben mit Ausnahme der Wahl des Jugendwartes kein Stimmrecht. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen für die restliche Amtszeit ein kommissarisches Ersatzmitglied berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtsperiode gem. §12(3) durchzuführen.

7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner zu dem Zeitpunkt gewählten (einschließlich kommissarisch tätigen) Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.) Der Vorstand kann ein anderes Mitglied für einen bestimmten Zeitraum einstimmig kooptieren. Das kooptierte Mitglied hat aber nur Stimmrecht in den Tagesordnungspunkten, die für das kooptierte Mitglied von Belang sind.

9.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen und vom Vorstand genehmigt werden muss.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung Ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht nach Satzung anderen Organen vorbehalten ist,
- die Festlegung von Richtlinien und Plänen für die Ausübung des Reit- und Fahrsports sowie der Jugendarbeit,
- die Ausübung und Durchführung von Turnieren, Freizeit-Reiter-Treffen und sonstigen Veranstaltungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Bildung von notwendig werdenden Ausschüssen,
- die Hege und Pflege des für den Verein gepachteten Geländes,
- die Rechnungs- und Kassenführung,
- die Erstattung des Geschäftsberichtes auf der Jahreshauptversammlung,
- die Anfertigung der Sitzungsniederschriften des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn. Er soll junge Mitglieder motivieren, sich am aktiven Vereinsleben zu beteiligen und auch eigene Ideen zu entwickeln. Der Jugendwart ist das Bindeglied zwischen Vorstand und Vereinsjugend, der die Interessen der Jugendlichen vertritt. Die Jugendwarte der Vereine eines Kreises wählen den Kreisjugendwart und dessen Stellvertreter.

Ein (Breiten)Sportwart hält Verbindung zu den Kreisbeauftragten für Freizeitreiten und Breiten-sport in allen Angelegenheiten des Reitens in der freien Natur.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Versammlungen der Mitglieder sind:

- ordentliche Hauptversammlungen
- außerordentliche Hauptversammlungen

§ 15 Ordentliche Hauptversammlung

- 1.) Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese Versammlung kann in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als online Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (Hybrid-Sitzung) abgehalten werden. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet über die Form der Versammlung. Die Mitglieder sind hierzu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher einzuladen, wobei das Datum des Poststempels für die Fristwahrung entscheidend ist. Alternativ kann die Einladung auch per E-Mail verschickt werden, wobei hier das Absendedatum maßgeblich ist und ebenfalls 21 Tage vor dem Versammlungsdatum liegen muss.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 3.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 4.) Die Abstimmung zu Beschlüssen erfolgt im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Hybrid-sitzung durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Die Nutzung eines Abstimmungstools ist auch in Versammlungen zulässig, die ausschließlich in physischer Präsenz durchgeführt werden.
- 5.) Findet die Mitgliederversammlung vollständig in elektronischer Form statt, können Vereinsmitglieder ihre Stimme bereits nach Erhalt der Tagesordnung und vor der eigentlichen Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein in Schriftform (mit eigenhändiger, ggf. digitaler Unterschrift) abgeben.

§ 16 Aufgabe der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 1.) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Leistungen,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 -
- 2.) Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sie muss in der Tagesordnung vorgesehen sein. Sie ist allerdings unzulässig, wenn dadurch die Grundsätze des Vereins geändert oder die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden.

3.) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Änderungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

4.) Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu verschicken.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Art der Einberufung der Versammlung, ihre Durchführung und ihre Befugnisse gilt das Gleiche wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 18 Abstimmungen/Wahlen

1.) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit Ausnahme von Online- oder Hybridsitzungen gemäß §15. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2.) Vor Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Dies ist in der Regel der 1. Vorsitzende. Steht der 1. Vorsitzende selbst zur Wahl, so ist für diese Wahl ein anderer Wahlleiter von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

3.) Mit Ausnahme von Online- oder Hybridsitzungen gemäß §15 erfolgen Wahlen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

4.) Ist bei einer Wahl nur ein Vorstandsmitglied zu wählen und nur ein Bewerber vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung. Gibt es mehrere Bewerber, ist schriftlich abzustimmen. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und es ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.

5.) Sind bei einer Wahl mehrere Vorstandsmitglieder gleichzeitig zu wählen, ist Listenmehrheitswahl oder Blockwahl zulässig.

Bei der Listenmehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe schriftlich und jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind, wobei jedoch einem Bewerber höchstens eine Stimme gegeben werden darf. Es können mehr Bewerber auf die Wahlliste gesetzt werden, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Eine Blockwahl ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung und nur dann zulässig, wenn

sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Bei Stimmgleichheit gelten die Bewerber als nicht gewählt.

6.) Als stimmberechtigt in den Versammlungen und als erschienen gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihren Vereinsbeitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben mit Ausnahme der Wahl des Jugendwartes kein Stimmrecht.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten und dies in einer Schlussbemerkung in ihrem Bericht zu vermerken. Fällt ein Kassenprüfer aus, kann durch Vorstandsbeschluss ein Kassenprüfer kommissarisch ernannt werden. Dieser kommissarisch ernannte Kassenprüfer muss aber durch eine Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Sollte kein zweiter Kassenprüfer gefunden werden, so kann die Prüfung auch durch einen Kassenprüfer erfolgen. In der Mitgliederversammlung muss allerdings darüber abgestimmt werden, ob diese Kassenprüfung als Grundlage für eine evtl. Entlastung anerkannt wird. Bei Zustimmung kann der Kassenprüfer seinen Prüfbericht vortragen.

§ 20 Auflösung und Vereinsvermögen

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, die gleichzeitig zwei Liquidatoren zu benennen hat. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

2.) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines in dieser Satzung festgelegten Zwecks ist ggf. vorhandenes Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, z.B. den Deutschen Tierschutzbund e.V. in Bonn zu übertragen mit der Auflage der gemeinnützigen Verwendung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Registergericht Bonn in Kraft.